

Satzung
über die Straßenreinigung und die Räum- und Streupflicht in der Stadt Naumburg
(Straßenreinigungssatzung)
vom 18.12.2000
in der Fassung der Änderung durch die 2. Änderungssatzung zur Straßenreinigungs-
satzung vom 09.12.2010

Vom Abdruck der Präambel wird abgesehen.

§ 1
Gegenstand der Satzung

- (1) Die Verpflichtung zur Straßenreinigung und die Räum- und Streupflicht auf öffentlichen Straßen und Gehwegen nach § 47 Abs. 1 – 3 Straßengesetz Land Sachsen-Anhalt wird nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen auf die Straßenanlieger übertragen.
- (2) Die Übertragung gilt für die Straßen (abschnitte) gemäß der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, nicht hinsichtlich der grundstücksseitigen Straßenrinne.
- (3) Die Reinigungspflicht des Verursachers einer Straßenverunreinigung nach § 17 Abs. 1 Straßengesetz Land Sachsen-Anhalt bleibt unberührt.

§ 2
Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straße im Sinne dieser Satzung sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere Fahrbahnen, Geh- und Radwege, Fußgängerzonen, Parkplätze, Parkspuren, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Haltestellenbuchten, Böschungen, Gräben, Rinnsteine, Gossen und Kanalöffnungen.
- (2) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand.
Ist ein Gehweg nicht vorhanden (z.B. Fußgängerzonen, verkehrsberuhigten Bereichen oder baulich), gilt als Gehweg ein Streifen von 2 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

§ 3
Verpflichtete

- (1) Straßenanlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer bzw. dinglich Berechtigte (Erbbauberechtigte) von Grundstücken, die an einer öffentlichen Straße angrenzen oder über diese erschlossen werden. Ein Grundstück grenzt auch dann an eine Straße an, wenn es durch unbebaute Zwischenfläche (insbesondere Böschungen, Straßengräben, Rasen- und Anlagestreifen) im Eigentum der Stadt oder des Trägers der Straßenbaulast getrennt ist, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als 10 m beträgt.

- (2) Sind nach dieser Satzung mehrere Straßenanlieger für dieselbe Fläche verpflichtet, besteht eine gesamtschuldnerische Verpflichtung. Die Straßenanlieger haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass ihnen obliegende Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden.

§ 4

Straßenreinigungspflicht durch die Straßenanlieger

Die Straßenreinigungspflicht erstreckt sich, ausgehend von der anliegenden Grundstücksgrenze bis einschließlich der grundstücksseitigen Straßenrinne, in Bereichen wo kein Gehweg vorhanden ist (z.B. Fußgängerzonen, verkehrsberuhigten Bereichen oder baulich) von der anliegenden Grundstücksgrenze bis mindestens 2 m in Richtung Straßenmitte.

§ 5

Umfang der Reinigungspflicht der Straßenanlieger, Häufigkeit

- (1) Bei der Straßenreinigung ist Staubentwicklung zu vermeiden und besonders auf das Freihalten von oberirdischen Einrichtungen, die der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienen sowie sonstiger Verschlüsse von Versorgungsleitungen, zu achten.
- (2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) und Gehwegen oder Straßen und Gehwegen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigungspflicht nur die Beseitigung von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder Ähnlichem.
- (3) Die Verwendung von chemischen Unkrautbekämpfungsmitteln ist verboten.
- (4) Die Straßenreinigung ist durch die Anlieger grundsätzlich vor Sonn- und Feiertagen, mindestens jedoch einmal wöchentlich, durchzuführen und zwar vor Einbruch der Dunkelheit, spätestens jedoch bis 20.00 Uhr.
- (5) Außergewöhnliche Verschmutzungen, zum Beispiel nach starken Niederschlägen, Stürmen, Tauwetter, sind unverzüglich zu beseitigen.

§ 6

Räum- und Streupflicht durch die Straßenanlieger

Die winterliche Räum- und Streupflicht erstreckt sich auf die Fußgängerzonen und auf alle Gehwege, die an das Grundstück angrenzen oder das Grundstück erschließen.

§ 7

Umfang der Räum- und Streupflicht der Straßenanlieger

- (1) Die Räum- und Streupflicht umfasst das Schneeräumen und das Abstumpfen bei Schnee- oder Eisglätte.

- (2) Die Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m sind vollständig, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten und bei Glätte abzustumpfen. Ist ein Gehweg nicht vorhanden (z.B. bei verkehrsberuhigten Bereichen oder baulich), ist ein Streifen vom mindestens 1,50 m von der anliegenden Grundstücksgrenze Richtung Straßenmitte von Schnee zu beräumen und bei Glätte abzustumpfen. In Fußgängerzonen ohne separaten Gehweg ist ein Streifen von 1,50 m von der Straßenmitte in Richtung anliegende Grundstücksgrenze sowie ein Zugang zu den Gebäuden bzw. Geschäften in einer Breite von mindestens 1,50 m von Schnee zu beräumen und bei Glätte abzustumpfen.
- (2a) Die Verwaltung wird ermächtigt, eine Liste von Anliegerstraßen zu erstellen, in denen die Regelung des § 7 Abs. 2 Satz 3 ebenfalls gilt. Diese Straßenliste ist unter Hinweis auf diese Satzung ortsüblich bekanntzugeben.
- (3) Die vom Schnee und Eis geräumten bzw. gestreuten Flächen vor den Grundstücken müssen so miteinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende Benutzbarkeit der Flächen gewährleistet ist. Für jedes Hausgrundstück und bei den Grundstücken, vor denen sich eine Haltestelle eines öffentlichen Verkehrsmittels befindet, ist ein entsprechender Zugang zur Fahrbahn in einer Breite von mindestens 1,50 m zu räumen und ggf. zu streuen.
- (4) Der geräumte Schnee und das Eis sind auf dem restlichen Teil der Fläche, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, anzuhäufen. Soweit der Platz dafür nicht ausreicht, kann die Anhäufung auch auf Rand- oder Grünstreifen und an dem Rand der Fahrbahn erfolgen. Alle oberirdischen Einrichtungen der Entwässerung, der Trinkwasserversorgung und der Brandbekämpfung sowie Gasschieber im Geh- und Radwegbereich sind freizuhalten. Nach Eintreten von Tauwetter sind die Straßenrinnen und Straßeneinläufe so frei zu machen, dass das Schmelzwasser abfließen kann.
- (5) Chemische Auftaumittel, Streusalz oder andere umweltschädliche Mittel dürfen grundsätzlich nicht verwendet werden. Diese Mittel dürfen nur ausnahmsweise bei klimatischen Besonderheiten, wie extreme Glätte und Eisregen, an Gefahrenstellen (zum Beispiel Treppenanlagen, Gefällstrecken) angewendet werden.
- (6) Die Gehwege müssen werktags bis 07.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 09.00 Uhr geräumt und gestreut sein. Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt bzw. Schnee- oder Eisglätte auftreten, ist unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt, zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht endet 20.00 Uhr.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. seine Pflicht, die Straße gemäß §§ 4 – 5 zu reinigen, nicht oder nur teilweise erfüllt,
 2. seine Pflicht, die Gehwege gemäß den Vorschriften der §§ 6 – 7 zu räumen und zu streuen, nicht oder nur teilweise erfüllt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten im Sinne der § 8 (1) Pkt. 1 und 2 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Naumburg können gemäß § 6 Absatz 7 Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € geahndet werden.

§ 9
Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des Wohles der Allgemeinheit die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 10
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

gez. Bernward Küper
Oberbürgermeister

Die Straßenreinigungssatzung wurde am 22.12.2000, die 1. Änderungssatzung am 29.10.2008 und die 2. Änderungssatzung am 11.12.2010 im Naumburger Tageblatt öffentlich bekannt gemacht.

Anlage

Am Salztor
Barbarastraße
Bergstraße
Eckartsbergaer Straße, Ortsteil Bad Kösen
Flemminger Weg
Freyburger Straße
Graf-Stauffenberg-Straße
Hallesche Straße
Hauptstraße
Heinrich-von-Stephan-Platz
Jägerstraße
Jakobsring
Jenaer Straße zwischen Am Salztor und Friedrich-Fröbel-Straße
Kösener Straße
Kramerplatz zwischen Am Salztor und Freyburger Straße (B 180)
Lindenring
Marienring
Moritzplatz zwischen Freyburger Straße und Roßbacher Straße (B 180)
Naumburger Straße, Ortsteil Bad Kösen
Pfortastraße
Postring
Rosa-Luxemburg-Straße
Roßbacher Straße
Schönburger Straße zwischen Rosa-Luxemburg-Straße und C.-W.-Gehring-Straße
Unter dem Georgenberg
Weimarer Straße
Weißenfelser Straße
Wenzelsring